

secunet Security Networks AG

Entsprechenserklärung 2012

Vorstand und Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG geben hiermit gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ab:

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung vom 26. Mai 2010 bzw. vom 15. Mai 2012 wurde und wird von der secunet Security Networks AG mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

3.8 Abs. 3 In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden

Erläuterung: Der secunet-Aufsichtsrat führt die Geschäfte mit einem Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein. Ein Selbstbehalt würde hier keine zusätzliche Verbesserung oder Anreizwirkung erzielen.

5.1.2 Abs. 2 Satz 3 Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden

Erläuterung: Die Festlegung einer Altersgrenze für die Vorstände bei secunet ist aufgrund des Lebensalters der Vorstände (Jahrgänge 1954, 1962 und 1964) derzeit nicht erforderlich.

5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten

Erläuterung: Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats würde die Einrichtung eines gesonderten Prüfungsausschusses die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit im Hinblick auf die Rechnungslegung, das Risikomanagement, die Compliance und Abschlussprüfung nicht erhöhen.

5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden

Erläuterung: Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG besteht lediglich aus sechs Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder sind von den Anteilseignern gewählt. Ein zusätzlicher Nominierungsausschuss ist daher nicht eingerichtet.

5.4.6 Abs. 2 (a.F.) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten

Erläuterung: Die Satzung der Gesellschaft sieht für die Mitglieder des Aufsichtsrats ausschließlich eine feste Vergütung und keine erfolgsorientierte Vergütung vor. Mit der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 15. Mai 2012 ist die Empfehlung einer erfolgsorientierten Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats jedoch entfallen, so dass seitdem keine Abweichung mehr besteht.

5.4.6 Abs. 3 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden

Erläuterung: Da die Mitglieder des Aufsichtsrates nur eine feste Vergütung erhalten, die auch in der Satzung der Gesellschaft festgelegt ist, ist eine individuelle Aufgliederung der Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht grundsätzlich nicht erforderlich. Zukünftig (beginnend mit dem Abschluss für das Geschäftsjahr 2012) wird die Gesellschaft der Empfehlung jedoch entsprechen und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausweisen.

secunet Security Networks AG

Essen, 18. Dezember 2012

- Der Vorstand -

- Der Aufsichtsrat -